



GROSSE KREISSTADT SELB

VERORDNUNG über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Stadt Selb erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

Verordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Selb.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1.) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2.) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen



GROSSE KREISSTADT SELB

in der Breite von 1,0 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3.) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Reinhaltung öffentlicher Straßen

§ 3 Verbote

(1.) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, die öffentlichen Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2.) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen

c) Klärschlamm, Steine Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3.) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung öffentlicher Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1.) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage



GROSSE KREISSTADT SELB

an die im Straßenverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2.) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3.) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4.) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf ihren Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5.) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen
(soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainer entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laubinsbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, durchzuführen.



GROSSE KREISSTADT SELB

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1.) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) sowie einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2.) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1.) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2.) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straßen nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1.) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2.) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1.) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2.) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1.) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche (§ 11) an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, Tausalz) nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu betreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2.) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben



GROSSE KREISSTADT SELB

die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1.) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2.) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1.) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2.) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3.) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1.) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,



GROSSE KREISSTADT SELB

- (2.) die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- (3.) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1.) Diese Verordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft.
- (2.) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (3.) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26. Juni 2014 außer Kraft.

Selb, den 01.03.2018

STADT SELB
Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister

- 1. An die Amtstafel
- 2. Abdruck an StA 14
- 3. Abdruck an StA 320
- 4. Abdruck und digital an StA 107
- 5. Abdruck an StA 600
- 6. Abdruck an StA 201
- 7. Abdruck an StA 10
- 8. Abdruck an Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge



GROSSE KREISSTADT SELB

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. §6)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie Fahrbahnränder)

Sämtliche dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, soweit sie in geschlossener Ortslage (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) verlaufen, mit Ausnahme der Straßen, die in Gruppe B aufgeführt sind.

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Selb

Am Nordbahnhof
Am Reuthberg
An der Mariensäule

Badershof
Birkengasse

Dekan- Bohrer- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 849/1 vom Garagenhof bis Haus-Nr. 8)
Dekan- Bohrer- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 849/26 von Haus-Nr. 1 bis 20)
Dekan- Bohrer- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 849/13 von Haus-Nr. 10 bis 27)
Dekan- Bohrer- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 849/4 vom Garagenhof bis Haus-Nr. 27)

Edith- Stein- Weg (Seitenstraße Fl.Nr. 1694/38 von Haus-Nr. 17 bis 35)
Edith- Stein- Weg (Seitenstraße Fl.Nr. 1694/28 von Haus-Nr. 22 bis 34)

Försterstraße/ Freiheitsstraße (Verbindungsstraße Fl.Nr. 1009/14 von Försterstr. 27/29 bis Freiheitsstr. 4/6)
Försterstraße/ Freiheitsstraße (Verbindungsstraße Fl.Nr. 1009/15 von Försterstr. 31/35 bis Freiheitsstr. 8/10)

Gerbergässchen

Häusellohweg Fl.Nr. 2791/7 vom Häusellohweg bis Neuhof 1
Häusellohweg (Wohnweg Fl.Nr. 906 von Haus-Nr. 16 bis 20, von Haus-Nr. 22 bis 32 und von Haus-Nr. 42 bis 50)

Hermann- Hesse- Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1631/35 von Haus-Nr. 1 bis 9)
Hermann- Hesse- Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1631/16 von Haus-Nr. 11 bis 25)



GROSSE KREISSTADT SELB

Hermann- Hesse- Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1631/62 von Haus-Nr. 27 bis 39)
Hermann- Hesse- Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1630/5 von Haus-Nr. 41 bis 51)

Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1698/7 von Haus-Nr. 3 bis 9)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1698/38 von Haus-Nr. 1a bis 3)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1698/17 von Haus-Nr. 16 bis 28)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1698/26 von Haus-Nr. 30 bis 36)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1694/18 von Haus-Nr. 52 bis 68a)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1694/19 von Haus-Nr. 70 bis 88)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1694/20 von Haus-Nr. 90 bis 104)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1694/43 von Haus-Nr. 122 bis 124)
Jean- Paul- Straße (Wohnweg Fl.Nr. 1694/57 bei Haus-Nr. 41, 53 und 55)

Lorenz- Hutschenreuther- Straße (Seitenstraße von Haus-Nr. 52 bis 66)
Lorenz- Hutschenreuther- Straße (Werkeinfahrt Firma H. C. Starck u.a.)

Neisser Straße (Wohnweg Fl.Nr. 2049/27 hinter Haus-Nr. 1 bis 6)
Neisser Straße (Wohnweg Fl.Nr. 2049/36 hinter Haus-Nr. 7 bis 11)
Neisser Straße (Wohnweg Fl.Nr. 2049/45 hinter Haus-Nr. 12 bis 16)
Neisser Straße (Wohnweg Fl.Nr. 2049/54 hinter Chemnitzer Str. 1 bis 9)

Plößberger Weg (Seitenstraße Fl.Nr. 1698/42 von Haus-Nr. 32/34 bis 36/38/40)

Roßbachweg (Wohnweg bei Haus-Nr. 10 bis 18)

Senefelderstraße (Wohnweg Fl.Nr. 2760/278 von Haus-Nr. 21 bis 26)
Senefelderstraße (Wohnweg Fl.Nr. 2760/285 von Haus-Nr. 15a bis 20)
Senefelderstraße (Wohnweg Fl.Nr. 2760/293 von Haus-Nr. 8 bis 14)
Senefelderstraße (Wohnweg Fl.Nr. 2760/301 von Haus-Nr. 1 bis 7)

Schönwalder Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1627/11 von Haus-Nr. 25 bis 37)
Schönwalder Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1627/29 von Haus-Nr. 9 bis 23)
Schönwalder Weg (Wohnweg Fl.Nr. 1627/1 von Haus-Nr. 39 bis 45)

Vielitzer Holzweg
Verbindungsstraße L.- Hutschenreuther- Straße zur Stopfersfurther Straße

Wilhelm- Löhe- Platz

Erkersreuth

Böttgerstraße (Wohnweg Fl.Nr. 388/4 von Haus-Nr. 13 bis 23)
Böttgerstraße (Wohnweg Fl.Nr. 379/4 von Haus-Nr. 29 bis 43)



GROSSE KREISSTADT SELB

Eichendorffweg (Wohnweg von Haus-Nr. 6 bis 16)
Kettelerweg (Wohnweg, HsNr. 1- 12)
Lindenfelsstraße (Wohnweg zu HsNrn. 32-60)

Längenau

Am Steingeröll
Am Voitsberg

Oberweißbach

Wohngebiet Karrenbühl (HsNrn. 89 – 103, Fl.Nr. 426/1)
Oberweißbach (Wohnweg HsNrn. 60 – 69, Fl.Nr. 419/5)
Oberweißbach (Wohnweg HsNrn. 39 – 81, Fl.Nr. 84)

Selb- Plößberg und Plößberg

Ahornweg
Am Anger
Amselweg
Bockelbergweg
Im Wiesengrund
Peuntstraße
Reichenbacher Weg

Silberbach

Am Mühlenhang (ab HsNr. 2)
Am Mühlteich
Am Silberbach
Forstweg
Spindlingslohe
Zur Hohen Warte

Unterweißbach

Am Vielitzberg
Hammergut
Hinterer Berg